



Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach 155 - Bezirk Hermagor - Kärnten

E-Mail: kirchbach@ktn.gde.at – Homepage: www.kirchbach.gv.at

Zahl: 240/2023

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 03. August 2023, Zahl: 240/2023, mit welcher aufgrund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG), LGBl Nr 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 13/2023 folgende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Interkommunale Kindertagesstätte in der Marktgemeinde Kirchbach im Kindergartengebäude in Gundersheim erlassen wird.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gilt für die interkommunale Kindertagesstätte im Kindergartengebäude Gundersheim mit dem Sitz in 9634 Gundersheim 100.

§ 2

Aufnahme

Allgemeine Aufnahmebedingungen

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem der Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten) berücksichtigt.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 1. Lebensjahr;
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse und eines ärztlichen Attestes im Bedarfsfalle;
 - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten
- (3) Die Kindertagesstätte kann von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis oder arbeits- oder dienstrechtliche Beziehungen der Erziehungsberechtigten zur Trägerin der Kindertagesstätte – unter gleichen Aufnahme- und Ausschlussbedingungen besucht werden.
- (4) „In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

- (5) Anmeldungen werden während des ganzen Jahres von der Leitung der Kindertagesstätte entgegengenommen. Es erfolgt jährlich eine gesammelte Einschreibung unter Bekanntgabe des Einschreibungstermins. Die Aufnahme der Kinder in die interkommunale Kindertagesstätte erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach festgelegten sozialen und pädagogischen Kriterien.
- (6) Kinder aus anderen Gemeinden werden in die interkommunale Kindertagesstätte aufgenommen, wenn nach Aufnahme der Kinder aus den Gemeindebereichen Kirchbach und Dellach noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (7) Das Wechseln während des Jahres in den allgemeinen Kindergarten ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung, unter den Voraussetzungen, dass freie Plätze verfügbar sind und der Betrieb der Kindertagesstätte gesichert ist, möglich.

§ 3

Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Besuch der Kindertagesstätte hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgelegten Betriebszeiten der Kindertagesstätte bzw. zu den festgelegten Zeiten bei den jeweiligen Bus-Haltestellen durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes vorzusorgen. Die Aufsichtspflicht und somit die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder besteht nur während der Betriebszeit der Kindertagesstätte, ausgenommen Bustransport. Für die Kinder der Kindertagesstätte ist der Bustransport erst ab Vollendung des 3. Lebensjahres möglich.
- (2) Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin der Kindertagesstätte und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätte erstreckt sich nur auf den internen Betrieb einschließlich der Spaziergänge, Besichtigungen und Veranstaltungen. Außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten und auf den Wegen zur oder von der Kindertagesstätte besteht für das Personal der Kindertagesstätte keine Aufsichtspflicht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.
- (5) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindertagesstätten Leitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindertagesstätten Leitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- (6) Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung der Kindertagesstätte bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf die Kindertagesstätte nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit ist ebenfalls der Leitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindertagesstätte aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.

- (7) Sollte ein Kind während der Betreuung in der Kindertagesstätte erkranken, so ist das erkrankte Kind im Interesse der gesunden Kinder sofort abzuholen.
- (8) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Kindertagesstätte, wenn sie nissen- und läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- (9) Grundsätzlich ist das Verabreichen von Medikamenten durch die Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte nicht erlaubt. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindertagesstättenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- (10) Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen gepflegt und ordentlich gekleidet einer pädagogischen Fachkraft der Kindertagesstätte zu übergeben. Es ist für den Kindertagesstättenbesuch mit Hausschuhen, die während des Besuchs der Kindertagesstätte in dieser Einrichtung verbleiben, auszustatten. Hausschuhe und andere Kleidungsstücke etc. sind mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu kennzeichnen.
- (11) Für die tägliche Jause ist von den Eltern entsprechend vorzusorgen (Jausentasche, Jause).
- (12) Es dürfen von zu Hause keine Spielsachen mitgegeben werden.
- (13) Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (14) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift, der privaten bzw. geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 Beiträge

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte sowie die Inanspruchnahme von Verpflegung ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung des Kindes gefördert, wodurch die Betreuungskosten entfallen. Die angeführten Beträge sind inklusive der (auf Grund der Gemeinnützigkeit des Kindergartens verringerten) gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 % zu verstehen.
- (2) Die Höhe des monatlichen **Verpflegungsbeitrages** beträgt pro Kind € 85,00. Eine Abmeldung des Kindes von der Verpflegung ist nicht möglich.
- (3) Die Höhe des **Kreativbeitrages** beträgt monatlich pro Kind € 7,00.
- (4) Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 10. des Monats zu entrichten.
- (5) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Sollte das Kind krankheitsbedingt den Kindergarten an zumindest 10 aufeinander folgenden Tagen nicht besuchen können, wird die Hälfte des Verpflegungsbeitrages, nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung, gutgeschrieben.

- (6) Die Beiträge werden jährlich an den Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex 2020 der Statistik Austria angepasst. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum Monatsletzten zu entrichten.

§ 5 Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Das jeweilige Betreuungsjahr beginnt am 1. September, falls dieser auf einen Freitag fällt, am darauffolgenden Montag und endet Mitte August des folgenden Jahres. Betreuungsfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Kindertagesstätte Gundersheim:

a) Halbtag:	Montag - Donnerstag:	07.00 Uhr - 13.00 Uhr
	Freitag:	07.00 Uhr - 12.30 Uhr
b) Ganztage:	Montag - Donnerstag:	07.00 Uhr - 16.00 Uhr
	Freitag:	07.00 Uhr - 12.30 Uhr

- (3) Die Kindertagesstätte Gundersheim bleibt in den Sommerferien für zwei Wochen geschlossen, ebenso während der Weihnachts- und Osterferien und an sonstigen kindergartenfreien Tagen, die nach vorheriger Verständigung angesetzt werden (ohne Auswirkung auf die Vorschreibung der Beiträge).

§ 6 Austritt und Entlassung

- (1) Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) schriftlich zum jeweils Monatsletzten erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (2) Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leitung und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn
- a) aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
 - b) aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
 - c) die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen;
 - d) ein längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung erfolgt;
 - e) die Erziehungsberechtigten die Beiträge wiederholt nicht leisten.

- (3) Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung ist vor Ausschluss mittels fachlicher Gutachten zu belegen.
- (4) Die Entscheidung über die Entlassung eines Kindes aus der Kindertagesstätte trifft die Leitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 7 Unfälle

- (1) Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die Kinderbetreuerinnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.
- (2) Im Falle einer relevanten Verletzung eines Kindes, sind von der zuständigen Kinderbetreuerin, immer die Eltern bzw. die angegebene Kontaktperson des Kindes telefonisch zu verständigen.

§ 8 Ausflüge

- (1) Fallweise werden von der Kindertagesstätte Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt am 01. September 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 27. Juli 2017, Zahl: 240/2017 und die Tarifordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 04. August 2020, Zahl: 240/2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Salcher

Angeschlagen am: 04.08.2023
Abgenommen am: 18.08.2023
Kundmachung im Internet

